



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Zustellungsurkunde

Windpark Abbenhausen GmbH & Co. KG
Herrn Maximilian Nickel
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Auskunft erteilt: Herrn Falldorf
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 111
Telefon: 05441/976-1668
Handy:
Telefax: 05441/976-4950
E-Mail: * mathias.falldorf@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**)

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2

63 DH 00744/2023/71

26.03.2025

Grundstück Twistringen, ~
Gemarkung Abbenhausen, Flur 4, Flurstück 2/3, Flur 5, Flurstück 4/3, Flur 6, Flurstück 14/1, Flur 8, Flurstück 3/2

Vorhaben Errichtung und Betrieb von insgesamt 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, hiervon eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 119,80m bei einer Gesamthöhe von 199,80m und 4 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 166,60m bei einer Gesamthöhe von 246,60m

Aufgrund des Antrages vom 15.03.2023, hier eingegangen am 10.05.2023, zuletzt ergänzt am 06.08.2024, wird nach §§ 4 i.V.m. 10 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Abbenhausen	Abbenhausen	Abbenhausen	Abbenhausen
Flur	4	5	6	8
Flurstück	2/3	4/3	14/1	3/2

5 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von insgesamt 5 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, hiervon eine WEA mit einer Nabenhöhe von 119,80m bei einer Gesamthöhe von 199,80m und 4 WEA mit einer Nabenhöhe von 166,60m bei einer Gesamthöhe von 246,60m.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz

IBAN: DE45 2565 1325 0000 0131 44

BIC: BRLADE21DHZ

IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37

BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Niedersachsen-Mitte eG

IBAN: DE19 2569 1633 3211 0995 00

BIC: GENODEF1SUL

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde.

Die Anlagen sind entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsantrag beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Bauvorlagen liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ für Sie bereit und können ab sofort heruntergeladen werden.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.2023 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1:5.000
3. Übersichtsplan i. M. 1:25.000
4. Bauantrag mit Anlagen
5. Schalltechnisches Gutachten Bericht Nr.: I17-SCH-2021-078 Rev. 02 vom 27.02.2023 der I17-Wind GmbH, Husum
6. Schalltechnisches Gutachten Bericht Nr.: I17-SCH-2021-078 Rev. 02 vom 27.02.2023 der Fa. I17-Wind GmbH, Husum
7. Hydrogeologische Gutachten, Projekt-Nr. 1152/23 vom 16.10.2023 der Gesellschaft für konzeptionelle Umweltgeologie mbH, Kiel,
8. Gutachten zur Standorteignung von WEA, Bericht-Nr.: I17-SE-2021-407 Rev.02, vom 06.03.2023 der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum,
9. Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive aller Anhänge (LBP 23.067 - Rev.2) vom 28.02.2024) der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH, Oederquart,
10. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inkl. aller Anhänge (AFB 23.071 - Rev.1) vom 22.01.2024) der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH, Oederquart,
11. UVP-Bericht inkl. aller Anhänge (UVP 23.085 Rev.2) vom 28.02.2024) der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH, Oederquart,
12. Faunistische Bestandserfassung für den geplanten Windpark Twistringen-Abbenhausen inkl. aller Anhänge, Stand 12.01.2022 der ARSU GmbH, Oldenburg,
13. Windpark Twistringen-Abbenhausen Schwarzstorch-Horstsuche im 3.000 m Radius inkl. aller Anhänge, Stand 12.01.2022 der ARSU GmbH, Oldenburg,
14. Fledermauserfassung Windpark Twistringen / Abbenhausen -2019- 1. Anpassung — inkl. aller Anhänge vom 20.05.2022 der plan Natura – Ingenieurbüro für Landschaftsentwicklung, Stuhr,
15. Erfassung von Biotoptypen (Biotoptypenkartierung 22.222) vom 18.08.2022 des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH, Oederquart,
16. Stellungnahme und Ersatzgeldberechnung vom 15.04.2024 der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH, Oederquart,
17. Allgemeine Brandschutzkonzept des Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Sandkrug, vom 29.04.2022
18. Technische Beschreibung Brandschutz der Enercon EP5 (D0736681/4.2-de) der Enercon GmbH, Aurich, vom 27.01.2021

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden bzw. erteilt:

. . .

Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. Die als **Anlage 1** beigefügte Verpflichtungserklärung ist **vor Baubeginn** unterschrieben der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
2. Zur Absicherung der Rückbaupflicht der Anlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke nach Einstellung der privilegierten Nutzung der Windenergie hat der / die Betreiber/in eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Diepholz – Fachdienst Bauordnung und Städtebau - zu erbringen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsleistung hinterlegt worden ist.
3. **Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird auf 786.200 € (Nabenhöhe der 5 WEA (m) X 1000 € (Euro/m) = Betrag der Sicherheitsleistung in Euro) festgesetzt.** Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu erbringen.
4. Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft kann durch eine andere, in selber Weise geeignete, Sicherheitsleistung getauscht werden. Die Eignung ist durch den Landkreis Diepholz festzustellen. Vorstellbar wären hier z.B.: Treuhandkonto, Notarandkonto, Sparsbuch. Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass der Landkreis Diepholz einen alleinigen Anspruch auf die Inanspruchnahme des Geldes für den Rückbau der Anlagen hat, wenn der Betreiber seiner Rückbauverpflichtung nicht nachkommt (Abtretungserklärung). Den jederzeitigen Zugriff auf das Guthaben darf ausschließlich der Landkreis Diepholz haben.
5. Nach unbeanstandeter Abnahme des Rückbaus der Anlagen ist die Sicherheitsleistung zurückzugeben. Bei einem Betreiberwechsel wird die alte Bürgschaftsurkunde/Sicherheitsleistung erst an den alten Betreiber ausgehändigt, wenn der neue Betreiber eine auf ihn lautende Sicherheitsleistung (i.d.R. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) zum Rückbau der Anlagen vorgelegt hat.
6. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin / der Bauleiter zu benennen. Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
7. Zum Abnahmetermin sind alle Bescheinigungen vorzulegen, die anlässlich der nach behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie nach sonstigen Regeln der Technik durch Sachverständige oder Sachkundige erforderliche Prüfungen erteilt wurden.
8. Nach Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Landkreis folgendes anzuzeigen:
 - Bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (zum Beispiel Beschädigung oder Abrisse der Rotorblätter).
 - Wechsel des Anlagenbetreibers und Zeitpunkt einer Betriebseinstellung.
9. Für die Anlagen ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Darin sind alle für den Betrieb wesentlichen Daten einzutragen (Datum und Uhrzeit), insbesondere:
 - Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlagen
 - besondere Abschaltzeiten für die Erfüllung der Anforderungen zum Lärm, Schattenwurf, Artenschutz (Fledermäuse) und zur Sicherheit (Eisabwurf)
 - Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
 - Betriebsstörungen, einschließlich Ursachen und getroffene Abhilfemaßnahmen
 - Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch muss durch den Landkreis Diepholz einsehbar sein. Es ist auf Verlangen vorzulegen.

. . .

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Das Bauvorhaben ist so zu gestalten, dass beim späteren Betrieb folgende Geräuschimmissions-Richtwerte (ermittelt nach den Bestimmungen der TA-Lärm vom 26.08.1998) an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden:

im Allgemeinen Wohngebiet:

- tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 55 dB (A)
- nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 40 dB (A)

im Außenbereich bzw. Dorf- oder Mischgebiet:

- tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
- nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)

Bezug: Schalltechnisches Gutachten Bericht Nr.: I17-SCH-2021-078 Rev. 02 vom 27.02.2023 der Fa. I17-Wind GmbH, Husum.

2. Die WEA W1 ist tags (von 06.00 bis 22.00 Uhr) mit einer maximalen Nennleistung von 5.560 kW im Betriebsmodus 0s zu betreiben. Zur Sicherstellung der Nicht-Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Werte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]*	84,8	90,6	95,1	99,9	101,9	101,5	95,8	79,0
berücks. Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	86,5	92,3	96,8	101,6	103,6	103,2	97,5	80,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	86,9	92,7	97,2	102,0	104,0	103,6	97,9	81,1

*Es sei ausschließlich zusätzlich informativ, ohne Regelungsgehalt darauf hinweisen, dass die Summation von L_{W,Okt} grundsätzlich einem Summenschallleistungspegel von 106,8 dB(A), ohne berücks. Unsicherheiten, entsprechen würde.

L_{W,Okt} = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

L_{o,Okt} = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

Die WEA W1 ist nachts (von 22.00 bis 06.00 Uhr) mit einer maximalen Nennleistung von 4.400 kW im Betriebsmodus VIII_s zu betreiben. Zur Sicherstellung der Nicht-Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Werte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]*	80,5	86,3	91,5	95,5	96,3	94,2	86,7	68,4
berücks. Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	82,2	88,0	93,2	97,2	98,0	95,9	88,4	70,1
L _{o,Okt} [dB(A)]	82,6	88,4	93,6	97,6	98,4	96,3	88,8	70,5

*Es sei ausschließlich zusätzlich informativ, ohne Regelungsgehalt darauf hinweisen, dass die Summation von L_{W,Okt} grundsätzlich einem Summenschallleistungspegel von 101,1 dB(A), ohne berücks. Unsicherheiten, entsprechen würde.

L_{W,Okt} = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

L_{o,Okt} = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

Die WEA W2 bis W5 sind tags (von 06.00 bis 22.00 Uhr) mit einer maximalen Nennleistung von 5.560 kW im Betriebsmodus 0s zu betreiben. Zur Sicherstellung der

...

Nicht-Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Werte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]*	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2
berücks. Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9
L _{o,Okt} [dB(A)]	87,5	93,5	98,0	102,4	104,0	103,3	96,6	77,3

*Es sei ausschließlich zusätzlich informativ, ohne Regelungsgehalt darauf hinweisen, dass die Summation von L_{W,Okt} grundsätzlich einem Summenschallleistungspegel von 106,8 dB(A), ohne berücks. Unsicherheiten, entsprechen würde.

L_{W,Okt} = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

L_{o,Okt} = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

Die WEA W2, W4 und W5 sind nachts (von 22.00 bis 06.00 Uhr) mit einer maximalen Nennleistung von 5.560 kW im Betriebsmodus 0s zu betreiben. Zur Sicherstellung der Nicht-Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Werte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]*	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2
berücks. Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9
L _{o,Okt} [dB(A)]	87,5	93,5	98,0	102,4	104,0	103,3	96,6	77,3

*Es sei ausschließlich zusätzlich informativ, ohne Regelungsgehalt darauf hinweisen, dass die Summation von L_{W,Okt} grundsätzlich einem Summenschallleistungspegel von 106,8 dB(A), ohne berücks. Unsicherheiten, entsprechen würde.

L_{W,Okt} = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

L_{o,Okt} = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

Die WEA W3 ist nachts (von 22.00 bis 06.00 Uhr) mit einer maximalen Nennleistung von 4.920 kW im Betriebsmodus IVs zu betreiben. Zur Sicherstellung der Nicht-Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Werte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]*	83,6	89,2	93,7	98,2	99,1	96,6	88,3	67,8
berücks. Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	85,3	90,9	95,4	99,9	100,8	98,3	90,0	69,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	85,7	91,3	95,8	100,3	101,2	98,7	90,4	69,3

*Es sei ausschließlich zusätzlich informativ, ohne Regelungsgehalt darauf hinweisen, dass die Summation von L_{W,Okt} grundsätzlich einem Summenschallleistungspegel von 103,7 dB(A), ohne berücks. Unsicherheiten, entsprechen würde.

L_{W,Okt} = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

L_{o,Okt} = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

Bezug: Schalltechnisches Gutachten Bericht Nr.: I17-SCH-2021-078 Rev. 02 vom 27.02.2023 der Fa. I17-Wind GmbH, Husum.

3. Die WEA W1 bis W5 sind nachts (von 22.00 bis 06.00 Uhr) solange außer Betrieb zu setzen, bis das unter der Nebenbestimmung Nr. 2 benannte Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 im jeweiligen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA des gleichen Typs belegt wird. Es ist hierbei nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des am höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel vermessenen Oktavschallleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des jeweiligen Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung wie im Schalltechnischen Gutachten Bericht Nr.: I17-SCH-2021-078 Rev. 02 vom 27.02.2023 der Fa. I17-Wind GmbH durchzuführen. Als Eingangsdaten sind sodann die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktav-Schallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BIN, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des jeweiligen Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie im Schalltechnischen Gutachten Bericht Nr.: I17-SCH-2021-078 Rev. 02 vom 27.02.2023 der Fa. I17-Wind GmbH aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der einzelne Nachtbetrieb einer Anlage ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde in dem jeweiligen Betriebsmodus mit der zugehörigen Leistung zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
 4. Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 2 ist der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres durch eine Abnahmemessung eines nach § 26, 28 BImSchG Sachverständigen nachzuweisen. Die Messplanung ist zuvor mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vorab ein Nachweis vorzulegen.
- Sofern der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebes gemäß der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 3 durch Vermessung an der WEA geführt wird, kann damit ganz oder teilweise die Abnahmemessung erfüllt sein.
5. Die Außerbetriebsetzung des Nachtbetriebes (von 22.00 bis 06.00 Uhr) muss bis zu einer Inbetriebnahme des Nachtbetriebes durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Hierbei ist die Schaltung so zu programmieren, dass die Ruhestellung mit einer entsprechenden Vorlaufzeit der Schaltung zu der vorgenannten Außerbetriebsetzung gewährleistet ist. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung sind die Anlagen unverzüglich in Ruhestellung zu bringen.

6. Die Anlagen dürfen keine ton- oder impulsartigen Geräusche verursachen. Dies gilt für alle Lastzustände. Ton- oder impulshaltig sind WEA, für die nach der TA Lärm ein entsprechender Zuschlag zu vergeben ist.
7. Die WEA sind mit einer geeigneten Abschaltvorrichtung auszurüsten, dass erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf gemäß den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz LAI an den betroffenen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung sicher vermieden werden.

Werden strahlengesteuerte Abschalteinrichtungen eingesetzt, sind diese so zu installieren und zu programmieren, dass die Beschattungsdauer an einem Immissionsort von maximal 8 h/a bzw. 30 min/d nicht überschritten wird. Schattenwurf durch Sonnenschein ist anzunehmen, wenn die Bestrahlungsstärke der direkten Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m² beträgt. Alternativ sind nicht strahlungsgesteuerte Abschalteinrichtungen so zu installieren und zu programmieren, dass die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an einem Immissionsort von 30 h/a bzw. 30 min/d nicht überschritten wird.

Die Abschaltvorrichtungen sind in jedem Fall mit einer Vor- und Nachlaufzeit von jeweils 5 Minuten zu versehen. Die o. g. Werte sind zwischen 06.00 und 22.00 Uhr auch auf den am Gebäude beginnenden Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) einzuhalten.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Abschaltkalender mit Angabe der Abschaltzeiten für die WEA vorzulegen.

Bezug: Schattenwurfprognose Bericht Nr.: I17-Schatten-2021-060 Rev. 02 vom 27.02.2023 der Fa. I17-Wind GmbH, Husum.

8. Die Daten der vorgenannten Betriebszustände der WEA sind in Abhängigkeit von der Uhrzeit zu protokollieren. Die Protokolle sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.
9. Die Anlagen sind zur Vermeidung von Lichtreflexen mit schwach reflektierenden Rotorblättern zu versehen.
10. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Anlagen bei Eisansatz in Ruhestellung gehalten werden.
11. Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sowie die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sind in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem geeigneten Sachverständigen/Sachkundigen zu prüfen. Hierüber sind Prüfprotokolle zu fertigen. Diese Frist verlängert sich auf 4 Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt. Als Grundlage für die Überprüfung sind die Inbetriebnahmeprotokolle zu verwenden.

Die Prüfprotokolle sind erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen, bei Abschluss eines Wartungsvertrages nach 4 Jahren. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist der Genehmigungsbehörde durch Vorlage einer Vertragskopie umgehend nach Abschluss nachzuweisen.

12. Die Rotorblätter sind jährlich einer visuellen Kontrolle durch einen Sachkundigen des Herstellers bzw. des Betreibers zu unterziehen.

Alle 4 Jahre hat ein unabhängiger Sachverständiger die Rotorblätter zu überprüfen und sich von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Hierüber sind Prüfprotokolle zu fertigen. Nach 12 Jahren verkürzt sich dieser Zeitraum auf 2 Jahre.

Bei der Prüfung ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Überprüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen. Gegebenenfalls sind das Auftreten von Rissen und anderer Beschädigungen oder Veränderungen der GFK-Struktur zu beurteilen und Reparaturmaßnahmen festzulegen.

13. Überwiegend dynamisch beanspruchte Schraubenverbindungen sind unter Anwendung anerkannter Verfahren planmäßig vorzuspannen. Die Vorspannung ist jährlich zu kontrollieren und zu protokollieren. Der Prüfumfang ist dem Wartungspflichtenbuch zu entnehmen.
14. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind schriftlich zu dokumentieren und dem Fachdienst Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz bei Bedarf vorzulegen.

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Vor Ablauf des 20. Jahres auf die Inbetriebnahme folgender Jahre ist eine Herstellerbescheinigung oder ein Sachverständigengutachten vorzulegen, wonach die Betriebsfestigkeit der WEA noch gegeben ist. Dies ist anschließend alle 5 Jahre erneut vorzulegen.
2. Die Schlussabnahme wird angeordnet (§ 77 Abs. 1 NBauO). Dem Fachdienst Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) unter Verwendung des anliegenden Vordruckes schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen.

Die Nutzung der baulichen Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist ein Probetrieb zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Anlage.

3. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit (Typenstatik) und - falls gefordert - Ausführungszeichnungen und andere bautechnische Nachweise erst nach Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen.

4. Das hydrogeologische Gutachten, Projekt-Nr. 1152/23 vom 16.10.2023 der Gesellschaft für konzeptionelle Umweltgeologie mbH, Kiel ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
5. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA, Bericht-Nr.: I17-SE-2021-407 Rev.02, vom 06.03.2023 der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
6. Die Abnahme der Stahlbetonbewehrung und der Gesamtkonstruktion muss vom Prüfenieur für Baustatik erfolgen. Der Abnahmebericht ist der Bauaufsichtsbehörde vor Anmeldung der Rohbauabnahme vorzulegen.
7. Vor Baubeginn sind die erforderlichen Vereinigungsbaulasten und Abstandsbaulasten in das Baulastenverzeichnis einzutragen. Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Eintragung der vor genannten Baulasten begonnen werden.

8. Vor der Schlussabnahme ist ein amtlicher Nachweis des Katasteramtes, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber vorzulegen, dass die Grenzabstände, die Grundflächen und die Höhenlage des Bauvorhabens eingehalten worden sind - Einmessungsbescheinigung - (§ 79 Abs. 3 NBauO).
9. Die Antriebs- und übertragungstechnischen Komponenten sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Diese Frist kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn der Betreiber mit der Herstellungsfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag zum Zweck einer regelmäßigen und kompetenten Wartung abschließt.
10. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind schriftlich zu dokumentieren und dem Fachdienst Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz bei Bedarf vorzulegen.
11. Die Baustelle ist nach § 11 (1) NBauO von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern.
12. Im Gefahrenbereich sind an geeigneten, gut sichtbaren Standorten Hinweisschilder mit der Warnung „Vorsicht Eisschlaggefahr“ aufzustellen.

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Die in den Antragsunterlagen 10. (Kapitel 7), 11. (Kapitel 9) und 12. (Kapitel 6 u. 7) aufgeführten Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich einzuhaltende Bestandteile der Genehmigung.

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

2. Als übergeordnete Vermeidungsmaßnahme ist für die Dauer der Bauarbeiten der fünf WEA durch die Windpark Abbenhausen GmbH & Co. KG eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Diese berät bei der zeitlichen Planung und Koordination der Bauarbeiten und der artspezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme sowie bei der Realisierung der vorhabenbezogenen Kompensationsmaßnahmen und begleitet vor Ort deren fachgerechte Umsetzung. Während des Baubetriebs erfolgen regelmäßige Kontrollen der Baustelle durch die ÖBB um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 zu verhindern. Sofern weitere artenschutzrechtliche Belange durch das Bauvorhaben betroffen sind, die zu Konflikten führen können, sind durch die ökologische Baubegleitung in Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB des Landkreis Diepholz) entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen. (Anlage 10. Kapitel 7.1).

Eingriffsregelung / Kompensationsmaßnahmen

Durch das Vorhaben werden Eingriffe in die Schutzgüter Arten, Boden, Biotope und Landschaftsbild vorgenommen, die Eingriffe sind über die folgenden Maßnahmen gemäß des LBP (Anlage a.)) Kap. 7.2. zu kompensieren:

3. Als Kompensation sind die Maßnahmen M1 und M2 (Anlage 10., Kapitel 7.2.1, 7.2.2 u. 7.4 sowie Anlage 2 u. Anlage 3) verpflichtend umzusetzen. Hierzu haben eine Entwicklung von Extensivgrünland auf einer Fläche von 41.942 m² inkl. der Anlage von flachen Blänken/Senken (Gemäß Anlage a.) Abb. 20) auf den Flurstücken 13, 19/1, 24 und 25, Flur 4, Gemarkung Abbenhausen. sowie die Aufforstung eines Eichenmischwaldes auf einer Fläche von 10.000 m² auf dem Flurstück 2/3, Flur 4, Gemarkung Abbenhausen nach den Vorgaben der Anlagen 2 und 3 zum LBP (Genehmigungsanlage 10.) zu erfolgen.

Die Maßnahmen sind aufgrund der artenschutzrechtlichen Betroffenheit spätestens mit Beginn der Baumaßnahmen fachgerecht anzulegen.

4. Zur sach- und fachgerechten Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durch einen versierten Fachgutachter zu gewährleisten.
5. Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist ein Ersatzgeld in Höhe von **690.308,00 €** an den Landkreis Diepholz -FD 67 Untere Naturschutzbehörde- zu entrichten. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung ergibt sich aus den Ermittlungen aus Anlage a.), Kapitel 6.3.1, sowie der ergänzenden Stellungnahme und Anpassung der Berechnung aus Anlage 17..

Die Untere Naturschutzbehörde wird mit dem Ersatzgeld gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum durchführen. Die Untere Naturschutzbehörde wird das Ersatzgeld gesondert anfordern.

Artenschutz

Avifauna

Gemäß den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen (Anlagen 13. u. 14.), dem Artenschutzbeitrag (Anlage 11.) und dem LBP (Anlage 10.) sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung eines erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos von Brut-, Rast-, und Gastvögeln umzusetzen:

6. Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (Baufeldräumung außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März- 15. August) (Anlage a.) Kapitel 7.1). Sofern eine Einhaltung der Zeiten nicht möglich ist, sind durch die ökologische Baubegleitung in Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB des Landkreis Diepholz) ergänzende Vermeidungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.
7. Die Arbeiten an Gräben (Räumung, Verlegung, etc.) und Grabensäumen erfolgen außerhalb der Brutzeit der in und an Gewässern brütenden Vogelarten (Baufeldräumung außerhalb eines Zeitraumes vom 01. März – 30. Juni) und sind durch fachkundiges Personal (ÖBB) zu begleiten (Anlage 10. Kapitel 7.1).
8. Um Möglicherweise außerplanmäßig erforderliche Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter durchzuführen (keine Durchführung von Baumfäll- oder Rodungsarbeiten innerhalb eines Zeitraumes vom 01. März - 30. September) und sind durch fachkundiges Personal (ÖBB) zu begleiten (Anlage a.) Kapitel 7.1).
9. Eine Änderung des Zeitfensters für die Baufeldräumung, Rodungsarbeiten und für die Bauzeit erfolgt, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass auf den Planflächen und im eingriffsrelevanten Umfeld keine Brutaktivitäten oder sonstige populationsrelevante Nutzung durch Vertreter der Avifauna erfolgt (Anlage 10. Kapitel 7.1).
10. Die Mastfußumgebung ist, z.B. durch Verhinderung der Gehölzbildung und der Bildung von extensivem Grünland durch regelmäßiges Mähen (Anlage 10. Kapitel 7.1), so zu gestalten, dass die Attraktivität für schlaggefährdete Arten möglichst geringgehalten wird,

Fledermäuse

Gemäß den Ergebnissen der Fledermauserfassung (Anlage 15.), dem Artenschutzbeitrag (Anlage 11.) und dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 10.) sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung eines erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos von Fledermäusen umzusetzen:

11. Um eine Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler und Arten der Gattung *Nyctalus* zu vermeiden, sind folgende Abschaltzeiten verpflichtend umzusetzen (gem. Anlage 15. u. Anlage 10. Kapitel 7.1):

WEA	Abschaltzeiten	Abschaltparameter
1	Anfang Mai bis Mitte Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.	Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m s-1 und einer Temperatur in der Nacht von über 10 °C Celsius.
2	Anfang Mai bis Mitte Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.	Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m s-1 und einer Temperatur in der Nacht von über 10 °C Celsius.
3	Mitte Mai bis Mitte Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang	Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m s-1 und einer Temperatur in der Nacht von über 10 °C Celsius.
4	Anfang April bis Mitte Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang	Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m s-1 und einer Temperatur in der Nacht von über 10 °C Celsius.
5	Anfang Juni bis Mitte Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang	Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m s-1 und einer Temperatur in der Nacht von über 10 °C Celsius.

12. Zur Konkretisierung der Abschaltparameter kann ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. In diesem Fall ist folgendes einzuhalten:

Unter Einhaltung der unter Ziff. 11 genannten Abschaltparameter ist im ersten und zweiten Betriebsjahr im Zeitraum von Anfang April bis Mitte November ein Fledermausmonitoring gem. Artenschutzleitfaden (MU Niedersachsen 2016) vorzunehmen.

Soll von der Möglichkeit des zweijährigen Gondelmonitorings Gebrauch gemacht werden, wird die Genehmigungsinhaberin dies der Genehmigungsbehörde vor Beginn mitteilen und sodann mit der Genehmigungsbehörde die konkreten Parameter dieses Gondelmonitorings (z. B. Anbringung und Anzahl der Mikrofone der WEA, Zwischenberichte, Begründung der reichenweitenbegrenzten Erfassungsergebnisse einer alleinigen Gondelerfassung in Anbetracht der Ausdehnung der Gesamttorfläche) abstimmen.

Die Erkenntnisse, die sich bei der Auswertung der Ergebnisse der Messungen durch die an den WEA angebrachten Mikrofone ergeben, sind maßgeblich für die Festlegung der Abschaltbedingungen. Bei Vorlage eines jährlichen Monitoringberichtes können die Abschaltbedingungen bereits nach dem ersten Monitoringjahr angepasst werden, soweit dies fachgutachterlich gegenüber der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar begründet werden kann.

Die abschließende Festlegung dauerhafter Abschaltbedingungen ist am Ende des zweijährigen Monitorings unter Berücksichtigung aller Erfassungsdaten fachgutachterlich abzuleiten und im Rahmen des abschließenden Monitoringberichtes der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Ergebnisse des Fledermausmonitorings sind in Berichtsform an die Genehmigungsbehörde zu übermitteln, es sind mindestens die verpflichtenden Inhalte aus dem Artenschutzleitfaden (MU Niedersachsen 2016) einzuarbeiten. . . .

Wasserbehördliche Hinweise:

1. **Für die Teilverrohrung des Gewässers „Kleine Beeke“ ist eine gesonderte Genehmigung gemäß § 57 Nds. Wassergesetz (NWG) bzw. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) – Fachdienst Umwelt und Straße – des Landkreises Diepholz in Diepholz rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.** Für weitere Erschließungen der WEA mit Gewässerkreuzungen (Kabelverlegungen) gilt gleiches! Sollten Gewässerausbaumaßnahmen (z. B. Feuchtbiotop, Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern) zur Kompensation des Eingriffes vorgesehen sein, wären hierfür ebenfalls gesonderte Anträge nach § 68 WHG bei der UWB einzureichen. Antragsformulare können entweder direkt beim Landkreis angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-12 60, 12 61, 42 74 oder 42 78, gerichtet werden.
2. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß nach §§ 8 in Verbindung mit 10 WHG. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der UWB zu beantragen. Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt bei der UWB angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-12 60, 12 61, 42 74 oder 42 78, gerichtet werden.
3. Die ungezielte Versickerung bedarf keiner Erlaubnis gemäß §§ 8 in Verbindung mit 10 WHG. Sofern Anlagen zur gezielten Beseitigung des Oberflächenwassers (gezielte Versickerung, Ableitung/ Rückhaltung) auf dem Grundstück erforderlich werden, um die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung sicher stellen zu können, bedarf dieses der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 in Verbindung mit 10 WHG. Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach §§ 8 in Verbindung mit 10 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441-976-42 73 oder 42 77) angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden.

Abfall- und Bodenbehördliche Nebenbestimmungen:

1. Bei dem Vorhaben ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. Der bodenkundliche Baubegleiter muss fachlich kompetent und unabhängig sein, sowie über genügend Erfahrung auf dem Gebiet des vorsorgenden Bodenschutzes verfügen.
2. Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist zu gewährleisten, dass die Belange des Bodenschutzes im Rahmen des Vorhabens ausreichend berücksichtigt werden. Konkret sind negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen soweit möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die gesamte bodenkundliche Baubegleitung ist in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
3. Beim Herstellen der Zufahrts- bzw. Kranstellflächen sind die Vorgaben des LAGA-Merkblattes Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen – Technische Regeln“ zu beachten bzw. einzuhalten.

Bei Verwendung von Recycling-Material muss dieses zertifiziert sein und ausschließlich den Klassen- bzw. Zuordnungswerten Z 0 und Z 1.1 des LAGA-Merkblattes (Kapitel II Ziffer 1.4 Bauschutt), Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA - Nr. 20, Stand 6. November 2003, entsprechen.

. . .

4. Bei der Vorhabensphase des Rückbaus der WEA ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.
5. Bei der Vorhabensphase des Rückbaus der WEA sind eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Folgenutzung und eine Wiederherstellung der Bodenfunktion sicherzustellen. Nach der dauerhaften Aufgabe der Nutzung sind alle Anlagenteile sowie die dazugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen zurückzubauen. Falls während der Vorhabensphase des Rückbaus festgestellt wird, dass die Anordnung eines vollständigen Rückbaus unverhältnismäßig ist oder gewichtige öffentliche Belange dagegensprechen, können ggf. Pfahlgründungen beim Rückbau im Boden verbleiben. Die Baugruben sind durch einen geotechnischen Sachverständigen abzunehmen. Ebenfalls sind die nicht mehr benötigten Kranstellflächen vollständig zurückzubauen. Der Bericht des Sachverständigen ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Abfall- und Bodenbehördliche Nebenbestimmungen:

- Falls bei dem Vorhaben (z.B. beim Herstellen der Zufahrts- bzw. Kranstellflächen) mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden, sind ab 01.08.2023 die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.
- Beim Rückbau der WEA sind die „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ vom 3. März 2021, - redaktionelle Änderungen 15. Juli 2021 - der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz einzuhalten (LABO-Projekt B 2.20).

Luftrechtliche Nebenbestimmungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **II – 1208-23 – BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Luftrechtliche Nebenbestimmungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

1. Kennzeichnung

Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

1.1. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

. . .

Der Mast jeder WEA ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Zusätzlich ist bei jeder WEA eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung dauerhaft mit einer aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 4230/30316-3 OL (30-23) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

1.3. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden.

Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

. . .

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

1.4. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

1.5. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

2. Veröffentlichung

Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens **4230/30316-3 OL (30-23)** und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10813-1, Ni 10813-2, Ni 10813-3, Ni 10813-4, Ni 10813-5)**
- **Name des Standortes**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweis:

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

Gewerberechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die Anlage, insbesondere auch die Sicherheitseinrichtungen ist gemäß eines Inbetriebnahmeprotokolls zu testen. In dem Protokoll ist vom Hersteller zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Wartungspflichtenbuch beizufügen und beide sind dem Betreiber der Windkraftanlage auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA-Hannover) unverzüglich zuzusenden.
2. Nach DGUV-V3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme sowie in angemessenen Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV-V3 entsprechend beschaffen sind.

3. Die nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzüge, Druckbehälter etc.) sind nach den Prüfvorschriften der BetrSichV vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend entsprechend der jeweiligen Prüfintervalle durch zugelassene Überwachungsstellen prüfen zu lassen.

Werden überwachungsbedürftige Anlagen endgültig außer Betrieb genommen, so ist eine entsprechende Mitteilung an das GAA-Hannover zu senden.

4. Zum Begehen oder zum Besichtigen der Anlage sind Haltegurte mit nur einem Verbindungsmittel zugelassen. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden. Im gesamten Bereich der Windkraftanlage sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.
5. Für die Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der Windkraftanlage sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (DGUV Information 208-016) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z. B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Falldämpfer nach DIN EN 355 - DGUV Regel 112-198/DGUV Regel 112-199).
6. In der Maschinengondel und im Turmfuß sind Notabschalteneinrichtungen vorzusehen.
7. Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen, aus dem auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen ist.
8. Alle Teile der Windkraftanlage sind in regelmäßigen Abständen entsprechend des Wartungspflichtenbuches zu warten. Das Wartungspflichtenbuch ist lückenlos zu führen und dem Gutachter vorzulegen, wenn die Windkraftanlage von diesem auf ihre Betriebssicherheit begutachtet wird.
9. Der Aufstieg zu der Maschinengondel sowie das Innere der Gondel müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend (Beleuchtungsstärken gemäß DIN 5035) beleuchtbar sein.
10. Wenn die Windkraftanlage zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen wird, müssen mindestens zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.
11. Für den Fall, dass Personen aus der Gondel nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine zugelassene Abseilvorrichtung (PSA der Kategorie III mit EG-Baumusterprüfbescheinigung, Konformitätserklärung und CE-Zeichen – PSA-Verordnung) vor Ort zur Verfügung stehen. Die Abseilvorrichtung ist nach DGUV Regel 112-199 je nach Beanspruchung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen und ggf. fristgemäß auszutauschen.
12. Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der antriebs- und übertragungstechnischen Teile und der Windrichtungsnachführung besitzen, die eine gefahrlose Inspektion und Montage ermöglichen.
13. Das Betreten und Besteigen der Windkraftanlage ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare Beschilderung zu untersagen.
14. Die Tür des elektrischen Betriebsraumes muss nach außen aufschlagen und darf sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherheitsschlüssel öffnen lassen. Von innen muss sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.
15. Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern (Feuerlöscheinrichtungen) vorzuhalten. Auf die DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher" sowie auf die Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A 2.2) wird hingewiesen.
16. Jeder Betreiberwechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich mitzuteilen.

Gewerberechtliche Hinweise:

- In der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10.06.1998 in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.
- Der Korrosionsschutz ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, zu kontrollieren und bei Beschädigung zu erneuern.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Anlage bei Eisansatz in Ruhestellung gehalten wird.
- Die WEA sollten ins Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS, www.wea-nis.de) eingetragen werden. Die Anlagennummer des Herstellers sollte gut sichtbar am Turm angebracht werden.
- WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Es gelten die entsprechenden Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage. Danach darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- Ein Hinweisschild mit Angabe des Betreibers an der Anlage wird empfohlen.

Denkmalpflegerische Nebenbestimmungen:

1. Hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung gem. § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl S. 517) in der zurzeit gültigen Fassung.
2. Die geplanten Anlagen liegen entweder im Nahbereich einer bekannten Fundstelle (Abbenhausen 3, Felsgesteinsaxt der Einzelgrabkultur sowie Abbenhausen 1, prähistorische Nachbestattung in Düne) oder im Bereich auffälliger Bewuchsanomalien, welche im Luftbild erkennbar sind und auf vorgeschichtliche Siedlungstätigkeit hinweisen. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Bereich des oben genannten Bauvorhabens ist zu daher rechnen.
3. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (wie Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten), ist sobald wie möglich, mindestens aber 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde stattfinden kann.
4. Im Falle von Fund- und Befundaufkommen innerhalb der Sondagegräben ist mit entsprechenden Erweiterungen zu rechnen.
5. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreis Diepholz sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten.
6. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen.
7. Die genannten Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können.

8. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
9. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.
10. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen / Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten.
11. Die Kontaktdaten tätiger Grabungsfirmen können Sie der Mitgliederliste des Arbeitsbereichs Archäologische Grabungsfirmen des Bundesverbandes freiberuflicher Kulturwissenschaftler (www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php) und der Universität Bamberg (www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen) entnehmen.
12. Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG).

Nebenbestimmungen der Stadt Twistringen:

1. Vor Inbetriebnahme ist ein städtebaulicher Erschließungsvertrag abgeschlossen zwischen der Stadt Twistringen und dem Bauherrn, hier vorzulegen.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Brandschutzkonzepte der WEA, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier mit Datum vom 29.04.2022, sowie die technische Beschreibung Brandschutz der Enercon WEA EP5 sind Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin gemachten Angaben sind bei der Bauausführung und bei der Nutzung des Objektes zu beachten bzw. auszuführen.

Begründung:

Sie beantragen am 15.03.2023 nach §§ 4 und 10 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 5 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, hiervon eine WEA mit einer Nabenhöhe von 119,80m bei einer Gesamthöhe von 199,80m und 4 WEA mit einer Nabenhöhe von 166,60m bei einer Gesamthöhe von 246,60m. Die letzten erforderlichen Antragsunterlagen gingen hier am 29.02.2024 ein.

Nach § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nummer 1.6 des Anhang 1 der Anlage zur 4. BImSchV gehören WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach dem BImSchG.

Die beantragten Anlagen bedurften daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben am 07.08.2024 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz öffentlich bekannt gemacht worden. Die Veröffentlichung erfolgte darüber hinaus auf der Internetseite des Landkreises Diepholz unter www.diepholz.de und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen UVP-Portal (www.uvp-portal.niedersachsen.de).

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 18.08.2024 bis einschließlich 19.09.2024 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz (Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer B 111 während der Dienststunden ausgelegt. Darüber hinaus waren die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Diepholz während dieses Zeitraums einsehbar.

Vom 19.08.2024 bis einschließlich 21.10.2024 lief die Einwendungsfrist während keine Einwendungen zum Vorhaben eingingen. Der für den 02.12.2024 angedachte Erörterungstermin wurde vor diesem Hintergrund mit Datum vom 01.11.2024 abgesagt.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung des Amtes für regionale Landentwicklung, der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover, der Deutsche Telekom Technik GmbH, der Stadt Bassum, der Stadt Twistringen, des Landkreises Oldenburg, der Samtgemeinde Harpstedt sowie weiterer Fachdienste meines Hauses insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht.

Die für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im Außenbereich der Stadt Twistringen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB im Außenbereich zulässig. Die Stadt Twistringen hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die ergangenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Aufgrund der beantragten WEA und der in diesem Gebiet bereits vorhandenen Anlagen fiel der Genehmigungsantrag des Anlagebetreibers unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei dem Antrag des Anlagebetreibers handelt es sich, wie bereits dargestellt, um eine nach dem BImSchG genehmigungspflichtige Anlage

Das Betriebsgrundstück liegt inmitten landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen. Neben den natürlichen Umweltbedingungen, Hydrologie, Boden und Klima haben vor allem die menschlichen Eingriffe die heute vorhandene Landschaft geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden durchweg als Acker bzw. Weide genutzt.

Durch Schall und Schattenwurfgutachten wird die Einhaltung der zulässigen Werte nachgewiesen.

Aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ist das geplante Vorhaben zulässig.

Zusammenfassende Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

Die Windpark Abbenhausen GmbH & Co. KG beantragte am 19.11.2020, zuletzt ergänzt am 06.08.2024, nach §§ 4 und 10 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 5 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, hiervon eine WEA mit einer Nabenhöhe von 119,80m bei einer Gesamthöhe von 199,80m und 4 WEA mit einer Nabenhöhe von 166,60m bei einer Gesamthöhe von 246,60m.

. . .

Beschreibung des Vorhabens

Nordöstlich der Ortschaft Köbbinghausen und westlich der Ortschaft Klein Ringmar auf dem Gebiet der Stadt Twistringen (Landkreis Diepholz) beabsichtigen Sie die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten WEA.

Im räumlichen Zusammenhang bestehen bereits in nordöstlicher Richtung auf dem Gebiet der Stadt Bassum sowie in südöstlicher Richtung auf dem Gebiet der Stadt Twistringen WEA in dort vorhandenen Windparks.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Eingriffsregelung anzuwenden, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu minimieren und unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Hierfür wurde der landschaftspflegerische Begleitplan vorgelegt.

Die geplanten WEA liegen in den Naturräumen „Syker Geest“ und „Westliche Syker Geest“, Grundmoränenlandschaften mit großflächigen Äckern. Die Standorte werden landwirtschaftlich bewirtschaftet und auch das Umfeld ist von intensiv genutzten Äckern sowie dem Niederungsbereich der Röhensee geprägt, der von Gehölzen begleitet wird. Gliedernde Strukturen sind Gehölzreihen bzw. Heckenstrukturen.

Das Brutvogelaufkommen wurde durch entsprechende Unterlagen untersucht. Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutvorkommen von Feldlerche und Star festgestellt. Für Baum- pieper, Feldlerche, Goldammer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Bluthänfling, Kernbeißer, Kiebitz, Kuckuck, Mittelspecht, Trauerschnäpper, Wachtel und Waldschnepfe bestehen Brutverdachte.

Bei den Greifvögeln wurden Brutvorkommen von Habicht (im 1000m-Radius) und Waldkauz (im 1.500m-Radius) erfasst. Ein Brutverdacht für den Turmfalken lag im 500m-Radius, weitere für den Waldkauz, Wespenbussard und die Rohrweihe im 1000m-Radius.

Bei den schlaggefährdeten Arten i.S.d. Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wurde ein Brutverdacht bei Wespenbussard und Kornweihe festgestellt.

Die Gastvogelkartierung wurde ebenfalls in einem 1000m-Radius vorgenommen. Es wurden insgesamt 20 Gastvogelarten kartiert, insbesondere verschiedene Gänsearten (Grau-, Bläss-, Tundra-Saat- und Brandgans) wurden als kennzeichnende Arten angetroffen. Ebenso wurden Kraniche, Stockenten, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Heringsmöwe, Bluthänfling, Wacholderdrossel, Grau- und Silberreiher, Mäusebussard und Turmfalke festgestellt.

Eine Fledermauserfassung wurde im 500m-Radius um die Anlagenstandorte durchgeführt. Es wurden Detektoruntersuchungen (Pettersson D240x Bat Detector und Elekon Batlogger M Bat Detector), Horchkisten-Untersuchungen (5x Titley Scientific AnaBat SD 2 Compact Flash Bat Detector) durch im Plangebiet installierte Dauererfassungseinheiten (2x Titley Scientific AnaBat SD2 Compact Flash Bat Detector) sowie durch ganznächtliche Begehungen (Linien-Transekt-Methode) vor Ort durchgeführt.

Hierbei konnten folgende Arten festgestellt werden: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus, Bartfledermaus, und Langohren.

Im Umfeld der zu errichtenden WEA ist das Landschaftsbild von meist großflächigen, offenen Ackerflächen geprägt, die von Feldgehölzen und Hecken begleitet werden. In einer Entfernung zw. 1.700 – 2.500m Entfernung zu den geplanten Anlagen bestehen die bereits dargestellten WEA, die als Vorbelastung für das Landschaftsbild zu werten sind.

Durch das geplante Vorhaben kann es, insbesondere für angrenzende Wohnnutzungen oder Erholungsnutzungen, zu zusätzlichen Belastungen und Belästigungen kommen die sich maßgeblich durch Lärm oder optische Immissionen (z.B. Schattenwurf, optische Wirkung, etc.) ergeben.

Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurde die 15fache Anlagenhöhe im Radius von 2.997m bzw. 3.699m um die geplanten WEA herangezogen, die auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Diepholz erfolgte.

Eine bedrängende Wirkung wird nach den Maßstäben der Rechtsprechung in der Regel ab einer zweifachen Anlagenhöhe festgestellt, mithin ca. 400m bzw. 494m. Gründe hiervon abweichen zu müssen sind nicht ersichtlich. Von einer optisch bedrängenden Wirkung kann daher nicht ausgegangen werden.

Zur Ermittlung der Auswirkungen hinsichtlich Schall und Schattenwurf wurden Gutachten erstellt, bei denen insofern auch mögliche Vorbelastungen umliegender Anlagen im Einwirkungsbereich der WEA berücksichtigt werden müssen.

Aus dem näheren Umfeld des Bauvorhabens sind eine Fundstelle mit vorgeschichtlichen Funden der Einzelgrabkultur bzw. prähistorischen Nachbestattungen bekannt.

Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG sind in der Nähe der geplanten WEA nicht vorhanden. Das nächstgelegene NSG ist das NSG WE 293 „Bassumer Friedeholz“ in ca. 1.600 m Entfernung.

Nationalparks nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate entsprechend § 25 BNatSchG bzw. geschützte Landschaftsbestandteile i.S.d. § 29 BNatSchG sind im weiteren Umfeld ebenfalls nicht vorhanden. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist das LSG DH 64 „Dehmse“ in einer Entfernung von ca. 1.400 m zu den geplanten WEA-Standorten.

Feuchtgrünländer oder besonders geschützte Biotope werden nicht durch das Vorhaben überplant und befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu den WEA-Standorten.

Durch die WEA und die Erschließungseinrichtungen erfolgen Flächeninanspruchnahmen im Wesentlichen von Ackerflächen und Wegen / Straßen sowie deren Säume. Für den Bau des Fundaments, der Kranstellfläche und der Zuwegung werden ca. 19.210 m² Ackerfläche überbaut. Weitere 31.797 m² werden temporär für Montage-, Lager- und Hilfskranstellflächen sowie für den temporären Wegebau benötigt.

Bewertung der Umweltverträglichkeit bezogen auf die Schutzgüter

Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Hinblick auf die Schallimmissionen durch das geplante Vorhaben ist zunächst grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass Lärm gesundheitsschädigend sein kann. Bei gewerblichen Schallimmissionen definiert die normkonkretisierende Vorschrift TA Lärm die maßgeblichen Bestimmungen zum Lärmschutz, sodass bei deren Einhaltung keine unzumutbaren Belastungen zu erwarten sind.

Die Vorbelastung der angrenzenden Wohnnutzungen durch bestehende Anlagen sowie die neu zu errichtende WEA wurde durch entsprechende Gutachten geprüft. Durch die vorgegebenen Nebenbestimmungen lassen sich die festgestellten Belastungen jedoch soweit minimieren, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die periodischen Helligkeitsschwankungen, die durch den Rotor der WEA erzeugt werden, werden von vielen Menschen als belästigend empfunden und grundsätzlich als Schattenwurfimmissionen bezeichnet. Es sind daher hierfür Grenzwerte nach den Empfehlungen der LAI festgelegt worden, die auch durch einschlägige Rechtsprechung bestätigt wurden.

Mit Hilfe der erstellten Schattenwurfprognose lassen sich die Gesamtbelastungen durch die WEA an den umliegenden, schutzwürdigen Nutzungen ermitteln, woraus dann auch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet werden können. Vermeidungsmaßnahmen sind hier Abschaltungen der Anlagen zu entsprechenden Zeiten. Dies entspricht auch dem Stand der Technik und ist ebenso durch die Rechtsprechung bestätigt.

Eine erdrückende Wirkung nach § 249 Abs. 10 BauGB ergibt sich im vorliegenden Fall unterhalb einer Entfernung von ca. 400m bzw. ca. 493 m (zweifache Anlagenhöhe). Die nächstgelegene Wohnnutzung (Zum Hohnholz 18) liegt ca. 600 m von der nächstgelegenen geplanten WEA entfernt. Insoweit kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. Hinweise, die einen atypischen Sachverhalt begründen würden, sind nicht ersichtlich.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Dem festgestellten Brutvogelaufkommen ist am Standort der geplanten WEA nach Bewertung (Behm & Krüger) eine lokale (Ackerflächen westlich der Röhenbeeke) bis regionale Bedeutung (östliche Teilfläche inkl. Waldflächen entlang der Röhenbeeke) zuzuordnen. Das Gebiet hat für Gastvögel (entsprechend Krüger et al.) keine Bedeutung.

Eine signifikant erhöhte Schlaggefahr muss aufgrund des Brutverdachts im Plangebiet sowie aufgrund der „sonstigen“ Flugbewegungen für Kornweihe und Wespenbussard befürchtet werden. Für diese Arten wurden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos als erforderlich angesehen und entsprechend umgesetzt. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollisionen mit Umsetzung der Planung nicht erwartet.

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Zwerg-, Rauhhaut- und Mückenfledermaus gelten als kollisionsgefährdet.

Nach derzeitigem Stand der Technik lassen sich kollisionsbedingte Tötungen von Fledermäusen jedoch wirksam durch temporäre Abschaltungen vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen bzw. das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können somit bei Beachtung der im Genehmigungsbescheid aufgenommenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können weder ausgeglichen noch ersetzt werden, sodass die Kompensation der beeinträchtigenden Umweltauswirkungen gem. § 16 Abs. 6 BNatSchG als Ersatzgeldzahlung erfolgt.

Für den Bau des Fundaments, der Kranstellfläche und der Zuwegung werden 19.210 m² Fläche benötigt. Dieser Flächeninanspruchnahme steht eine von 41.942 m² große Teilfläche auf dem Grundstück der Gemarkung Abbenhausen, Flur 4, Flurstücke 13, 19/1, 24 und 25 sowie die Aufforstung eines Eichenmischwaldes auf einer Fläche von 10.000 m² auf dem Flurstück 2/3, Flur 4, Gemarkung Abbenhausen als Ausgleich für den Eingriff gegenüber.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert regelmäßig im Seitenraum der WEA. Notwendige Grabenverrohrungen werden auf das notwendige Mindestmaß begrenzt.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bei Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen sind diesbezüglich der Baudenkmäler keine negativen Auswirkungen zu befürchten.

Im direkten Umfeld um die geplante WEA stehen keine weiteren WEA, die in ihrer Standortsicherheit beeinträchtigt werden könnten.

Im Umfeld um der WEA ist die Landwirtschaft die flächenmäßig eindeutig dominierende Nutzung. Die Erholungsbedeutung liegt dort vor allem in ihrer Ruhe und Abgeschiedenheit. Die Straßen und Wege des Plangebietes können "erfahren" und begangen werden und eignen sich vor allem für eine ruhige Erholungsnutzung. Mit der Errichtung der geplanten WEA wird daher die allgemeine Funktion der öffentlichen Wege zur Erholungsnutzung zwar zusätzlich beeinträchtigt, jedoch nicht wesentlich vermindert.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Einhaltung der Geräuschimmissions-Richtwerte wird durch immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung festgeschrieben, sodass der Betrieb der geplanten WEA so zu erfolgen hat, dass diese an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Im Hinblick auf die Schattenwurfimmissionen wird die WEA auf Grundlage der Ergebnisse der Schattenwurfprognose mit Abschaltzeiten versehen. Dies entspricht dem Stand der Technik und ist gängige Praxis.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Baumaßnahmen sollen zur Vermeidung von erheblichen Störungen von Brutvögeln außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (15.03. – 15.08.), und der in und an Gewässern brütenden Vogelarten (01.03. – 01.06.) stattfinden. Letztere sind durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten. Außerplanmäßig erforderliche Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter durchzuführen (01.03 - 30.09) und ebenfalls durch fachkundiges Personal (ÖBB) zu begleiten.

Die Mastfußumgebung jeder WEA sind so zu gestalten, dass die Attraktivität für schlaggefährdete Arten möglichst geringgehalten wird.

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten gelten als kollisionsgefährdet, sodass für diese ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Nach derzeitigem Stand der Technik lassen sich kollisionsbedingte Tötungen von Fledermäusen wirksam durch temporäre Abschaltungen vermeiden. Neben Abschaltzeiten kann ein Monitoring auf freiwilliger Basis erfolgen, das der Anpassung der Abschaltzeiten dient. So könnten die speziellen Standortgegebenheiten noch während des Monitoringverlaufs berücksichtigt und ggfls. die Abschaltzeiten nach entsprechenden Feststellungen angepasst werden.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollisionen mit Umsetzung der Planung nicht erwartet.

Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die wasserdurchlässige Schotterbefestigung beim Wegebau und beim Bau der Kranaufstellflächen wird auf den Bau einer Asphalt- oder Betondecke verzichtet. Die Mastfußumgebung wird auf ein Minimum reduziert.

Für den Bau des Fundaments, der Kranstellfläche und der Zuwegung werden 19.210 m² Fläche benötigt. Dieser Flächeninanspruchnahme steht eine von 41.942 m² große Teilfläche sowie die Aufforstung eines Eichenmischwaldes auf einer Fläche von 10.000 m² gegenüber. Die knapp 4,2ha große Fläche soll von der ursprünglichen extensiven ackerbaulichen Nutzung in eine Extensivgrünlandnutzung (mesophiles Grünland - GM bzw. Nassgrünland - GN), die 1ha große Fläche in einen Eichenmischwald umgewandelt werden.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die bereits beschriebenen o.g. Flächen werden als Kompensation für die Flächenversiegelung angelegt.

. . .

Die Inanspruchnahme von Flächen wird auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Darüber hinaus sind die temporär erforderlichen Hilfs-, Lager- und Montageflächen sowie notwendiger Wegebau möglichst umweltschonend herzurichten (z. B. Verwendung von Schotter als Bodenbelag, etc.) und auszuführen.

Weiter wurde die bodenkundliche sowie die ökologische Baubegleitung, durch unabhängige und fachlich kompetente Person vorgegeben. Da diese über genügend Erfahrung auf dem Gebiet des vorsorgenden Boden- bzw. Umweltschutzes verfügen müssen, wird die Berücksichtigung entsprechender Belange im Rahmen des Vorhabens ausreichend gewährleistet.

Im Zuge der Bauarbeiten ist auch darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe wie Öle und Fette nicht in den Boden gelangen. Das Risiko von Ölunfällen ist durch entsprechende Auffangeinrichtungen zu mindern. Sofern bei Unfällen Öl oder andere (wassergefährdende) Betriebsstoffe austreten, sind entsprechend den geltenden Vorschriften Gegenmaßnahmen durchzuführen (z. B. fachgerechte Entsorgung des verschmutzten Bodens).

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzgeldzahlung zu leisten. Diese beläuft sich auf insgesamt 962.930,00 €.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zur Sicherstellung des kulturellen Erbes wurde die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 i.V.m. § 13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) erteilt. Durch diese werden Vorgaben für den Fall von ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden getroffen sowie die fachgerechte archäologische Begleitung der Erdarbeiten qualifizierte Fachkräfte angeordnet.

Bei ggf. beschädigten Sachgüter soll (nach Möglichkeit) ein Wiederherstellen ihres Ausgangszustands angestrebt werden

Alternativenprüfung

Die gewählten Abstände zu Wohnhäusern gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Standorte der WEA liegen auf naturschutzfachlich weniger wertvollen intensiv bewirtschafteten Agrarflächen (überwiegend Acker), außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten. Die gewählten Abstände zu Wohnhäusern gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, z.B. der optisch bedrängenden Wirkung.

Die Erschließungseinrichtungen wurden so geplant, dass möglichst bestehende Wege genutzt werden.

Die Verteilung der WEA ergibt sich aus der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Standsicherheit), den unterschiedlichen Mindestabständen zu Wohnnutzungen, der naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie der Berücksichtigung sinnvoller Abstände zwischen den Anlagen selbst.

Der gewählte Anlagentyp in der vorliegenden Konfiguration und der Aufbau des Windparks gewährleisten eine größtmögliche Nutzung der gewählten Standorte.

Ergebnis

Die Prüfung des Antrages vom 15.03.2023 hat ergeben, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Insbesondere werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt. Das Vorhaben entspricht ferner dem öffentlichen Baurecht.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung daher zu erteilen.

Ein behördliches Ermessen ist in dem Fall des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorgesehen. Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung. **Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Hinweis:

Sie können einen Widerspruch auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per Email an den Landkreis Diepholz senden.

Nach § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gem. § 63 Abs. 2 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Falldorf